

## Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Ossiach am Montag, dem 17. Mai 2021 im Festsaal der Forstlichen Ausbildungsstätte in Ossiach.

**Beginn: 19 Uhr 30**

**Ende: 21 Uhr 52**

**Anwesende:**

Bürgermeister Gernot Prinz  
2. Vizebürgermeister Lorenz Pirker  
Gemeinderat Horst Dreier  
Gemeinderätin Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig, Bakk  
Gemeinderat Gregor Huber  
Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble  
Gemeinderat Engelbert Matschnig  
Gemeinderat Bruno Pedretscher  
Gemeinderat Robert Puschl  
Gemeinderätin Marina Trodt  
Ersatzgemeinderat Bernd Matschnig

AL Bernhard Weger gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO und Schriftführer  
Finanzverwalterin Tamara Traar als Auskunftsperson und Schriftführerin  
11 Zuhörer

**Nicht anwesend:** 1. Vizebürgermeister Philipp Kulterer - entschuldigt

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 5. Mai schriftlich per E-Mail mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

- 1.) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Einrichtung eines Besprechungsraumes im Archiv des Tourismus- und Bürgerservicezentrums, Grundsatzbeschluss
- 3.) Bepflanzung Blumenanlagen 2021, Auftragsvergabe
- 4.) Nominierung Zivilschutz-GemeindeleiterIn
- 5.) Bestellung EU-Gemeinderat/Gemeinderätin
- 6.) Mietvertrag Benützung von öffentlichem Gut EZ 264 KG 72323 Ossiach
- 7.) Neuentsendung von Vertretern in diverse Verbände und Kommissionen nach der Gemeinderatswahl 2021
- 8.) Errichtung Parkplatz „Kirchsteig 2“ auf Teilfläche Grundstück 54/3 KG 72323 Ossiach
  - a.) Pachtvertrag mit BIG
  - b.) Befestigung als Parkfläche – Auftragsvergabe
  - c.) Festlegung als gebührenpflichtiger Parkplatz
- 9.) Erweiterung Parkplatz Schluchtweg auf Teilfläche Grundstück 857 KG 72323 Ossiach
  - a.) Übereinkommen mit Grundeigentümerin EZ 35 KG 72323 Ossiach
  - b.) Befestigung als Parkfläche – Auftragsvergabe
  - c.) Festlegung als gebührenpflichtiger Parkplatz
- 10.) Abfallgebührenverordnung 2021
- 11.) Ossiacher Parkgebührenverordnung 2021
- 12.) Änderung Stellenplan 2021 – Verordnung
- 13.) COVID 19, Kindergarten- und Hortbeiträge
- 14.) Erweiterung Finanzierungsplan Erlebnisspielplatz
- 15.) Zweckänderungen Bedarfszuweisungsmittel

- 16.) BZ – Aufteilung 2021
- 17.) Mittelfristiger Investitionsplan 2021-2025
- 18.) Erweiterung Finanzierungsplan Schiffsanlegestelle Ossiach
- 19.) Kassenprüfungsbericht vom 07.05.2021
- 20.) Tourismusangelegenheiten

Änderung der Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 5 K – AGO

Der Tagesordnungspunkt 8 laut Einladung vom 05.05.2021 wird abgesetzt und seiner Stelle folgender Tagesordnung 8 neu aufgenommen:

**8.) Parkplatz „Bleistätter Moor“**

- a.) Übereinkommen mit Grundeigentümer EZ 553 KG 72323 Ossiach
- b.) Errichtung eines Parkscheinautomaten – Kosten und Auftragsvergabe
- c.) Festlegung als gebührenpflichtiger Parkplatz

Ansonsten erfährt die Tagesordnung keine Änderung.

**Zu Punkt 1 der Tagesordnung:  
Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende und Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt seinen Vorstandskollegen – Herrn Vizebürgermeister Lorenz Pirker-, ganz besonders heißt er die weiblichen Vertreterinnen im Gemeinderat, Frau Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig, Bakk, Frau Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble und Frau Marina Trodt, alle übrigen Mitglieder und das Ersatzmitglied des Gemeinderates, Frau Tamara Traar als Finanzverwalterin, den Amtsleiter als Schriftführer sowie speziell die elf Zuhörer herzlich willkommen.

Ein ganz besonderer Willkommensgruß gilt Herrn GR Bruno Pedretsch, dem der Herr Bundespräsident vor kurzem das goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen hat.

Herr Bürgermeister Gernot Prinz gratuliert dem Ausgezeichneten ganz herzlich und überreicht ihn aus diesem Anlass ein Präsent.

Nun stellt der Vorsitzende einen Antrag zur Geschäftsbehandlung nach § 41 Abs. 5 der K-AGO, wonach der Tagesordnungspunkt 8 von der Tagesordnung abgesetzt wird und stattdessen der Tagesordnungspunkt „Parkplatz Bleistätter Moor“, a) Übereinkommen mit dem Grundeigentümer EZ 553 KG 72323 Ossiach, b) Errichtung eines Parkscheinautomaten – Kosten und Auftragsvergabe, c) Festlegung als gebührenpflichtiger Parkplatz als neuer Tagesordnungspunkt 8 in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Diesem Antrag wird vom Gemeinderat mit 11 gg. 0 Stimmen die Zustimmung erteilt.

Danach stellt der Bürgermeister ausdrücklich die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Auf seinen Antrag hin werden Frau Gemeinderätin Marina Trodt und Herr Gemeinderat Bruno Pedretsch einstimmig zu Protokollprüfern der heutigen Sitzung gewählt.

Anschließend wird mit der Abarbeitung des Sitzungsprogrammes begonnen.

**Punkt 2 der Tagesordnung: BE. BGM Gernot Prinz  
Einrichtung eines Besprechungsraumes im Archiv des Tourismus- und  
Bürgerservicezentrums, Grundsatzbeschluss**

Der Vorsitzende und Berichterstatter führt aus:

Im Jahr 2020 konnte im bisherige Besprechungsraum das längst fällige eigene Büro für die Finanzverwalterin eingerichtet werden. Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurde eine

alternative Lösung für einen kleinen Besprechungsraum, für welchen sich im Archiv des TBSZO Platz böte, angedacht.

Aufgrund der Tatsache, dass der große Mehrzweckraum in den Sommermonaten fast ausschließlich dem Tourismus zur Verfügung besteht, ist es unerlässlich, zumindest einen kleinen Besprechungsraum für 4-6 Personen vorzusehen.

Dazu bietet sich nach Rücksprache mit Herrn Arch. DI Hannes Bürger von SHARE ARCHITECTS eine Fläche im bisherigen Archiv an, diesbezüglich hat er auch bereits einen Lösungsvorschlag in Form einer Plandarstellung unterbreitet.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Herr Architekt DI Hannes Bürger hat sich am 06.05.2021 im Rahmen eines Kontrollbesuches beim Erlebnisspielplatz, auch nochmals das Archiv im Detail angesehen und wird der Gemeinde spätestens bis zur Sitzung des GR am 17.05.2021 eine Kostenschätzung übermitteln.

Aus Sicht der Amtsleitung und Finanzverwaltung ist die Einrichtung eines kleinen Besprechungsraumes unerlässlich und sollte auch mit relativ geringem Kostenaufwand umsetzbar sein.

*Nach Beendigung der Berichterstattung verliert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.05.2021 bzw. 17.05.2021, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

***Im Archiv des Tourismus- und Bürgerservicezentrums wird ein kleiner Besprechungsraum für 4-6 Personen auf der Grundlage des vorliegenden Planentwurfes der Share Architects ZT GmbH eingerichtet, um auch außerhalb der Sommermonate eine Ausweichmöglichkeit für Besprechungen schaffen zu können. Die Kosten belaufen sich, aufgrund der Kostenschätzung der Share Architects ZT GmbH vom 11. Mai 2021 , für die Trockenbaumaßnahmen, Elektrik und Installationen, auf € 6.000,00 brutto.***

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne Diskussion abgehandelt

**Zu Punkt 3 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Bepflanzung Blumenanlagen 2021, Auftragsvergabe**

Bericht des Vorsitzenden:

Die Sommerbepflanzung der Blumenanlagen im Gebiet der Gemeinde Ossiach sollte, wie bereits im Jahr 2020, in einem geringeren Ausmaß erfolgen.

Die gärtnerische Gestaltung dieser Anlagen wird auf das absolut verträgliche Mindestmaß reduziert. Am 05. Mai 2021 ist das Angebot der Gärtnerei Hafner mit einem Bruttobetrag von € 13.277,50 am Gemeindeamt eingelangt. Die Kosten für die Bepflanzung der Blumenanlagen werden auf die Gemeinde Ossiach und die Ossiacher Infrastruktur GesmbH mit jeweils 50 % aufgeteilt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Da die Sommerbepflanzung der Blumenanlagen in der Tourismusgemeinde Ossiach nicht wegzudenken ist, wird dieses Vorhaben coronabedingt – wie bereits 2020 - auch im Jahr 2021 in eingeschränkter Form umgesetzt.

Das vorliegende Angebot der Gärtnerei Hafner umfasst einen Bruttobetrag von € 13.277,50 und wird aufgrund der zusätzlichen Bepflanzung in Ostriach als angemessen empfunden. Die Kosten teilen sich Gemeinde Ossiach und Ossiacher Infrastruktur GesmbH je zur Hälfte.

*Nach Beendigung der Berichterstattung verliert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.05.2021, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

**Die Gärtnerei Hafner erhält auf der Grundlage des Angebotes vom 5. Mai 2021 den Auftrag für die Bepflanzung von ausgewählten Blumenanlagen mit diversen Sommerblumen im Gebiet der Gemeinde Ossiach.  
Die Bruttoauftragssumme beträgt € 13.277,50.**

**Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen, (Gegenstimme: Frau GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble).**

*An der Diskussion beteiligen sich neben dem Vorsitzenden, Frau GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble, Frau GR<sup>in</sup> Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig, Bakk und Herr GR Engelbert Matschnig sowie der Amtsleiter mit erläuternden Ausführungen.*

**Zu Punkt 4 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Nominierung Zivilschutz-GemeindeleiterIn**

Berichterstattung:

Der Kärntner Zivilschutzverband hat mit Eingabe vom 19.04.2021 ersucht, für die neue Funktionsperiode des Gemeinderates Ossiach wiederum einen Zivilschutz-Gemeindeleiter bzw. eine Gemeindeleiterin zu nominieren, der bzw. die im Krisenmanagement des Landes Kärnten offiziell verankert ist.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Einrichtung des Sicherheitsinformationszentrums (SIZ), welches als zentrale Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe für die Bevölkerung fungiert, hingewiesen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Funktion des Zivilschutz-Gemeindeleiters wurde bisher von Herrn GR Robert Puschl ausgeübt. Es wird vorgeschlagen, Herrn GR Puschl zu ersuchen, diese Funktion auch weiterhin zu bekleiden.

*Nach Beendigung der Berichterstattung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.05.2021 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

***Da sich der bisherige Zivilschutz–Gemeindeleiter, Herr GR Robert Puschl, auf Anfrage des Bürgermeisters bereit erklärt hat, diese Funktion weiter auszuüben, wird er sohin auch für die neue Gemeinderatsperiode mit diesen Agenden betraut.***

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

*Dieser Tagesordnungspunkt geht ohne Diskussion ins Abstimmungsverfahren über.*

**Zu Punkt 5 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Bestellung EU-Gemeinderat/Gemeinderätin**

Der Vorsitzende berichtet:

Die Europaministerin Mag. Edtstadler hat mit Schreiben vom März 2021 allen Gemeinden die parteiübergreifende Initiative „Europa fängt in den Gemeinden an“ ans Herz gelegt und als Ziel festgelegt, dass in jeder Gemeinde Österreichs Europa-Gemeinderätinnen bzw. Europa-Gemeinderäte für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort zur Verfügung stehen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Aus diesem Grunde werden alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen eingeladen, sich mit diesem Thema zu befassen und einen Vorschlag für die Installierung eines EU – Gemeinderates bzw. einer EU – Gemeinderätin zu unterbreiten.

Zur Information: In den rund 2100 Gemeinden Österreichs gibt es derzeit mehr als 1200 EU-GemeinderätInnen.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.05.2021, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

***Herr GR Bruno Pedretschler wird zum EU-Gemeinderat der Gemeinde Ossiach bestellt.***

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

*Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne Wechselrede abgehandelt.*

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Mietvertrag Benützung von öffentlichem Gut EZ 264 KG 72323 Ossiach**

Der Berichterstatter führt aus:

Das Grundstück 643/1 der EZ 264 KG 72323 Ossiach grenzt unmittelbar an öffentliches Gut (Grundstück 643/4 KG Ossiach) an und wird zum Teil privat mitbenutzt. Zur Hintanhaltung einer Ersatzungsmöglichkeit, ist es notwendig, mit der betroffenen Grundeigentümerin eine Mietvereinbarung über diese Grundinanspruchnahme abzuschließen.

Der Grundstückseigentümerin wurde im März 2021 auf dem Postwege, der Entwurf des Mietvertrages, ein Lageplan und ein Begleitschreiben übermittelt und um eine kurze schriftliche Rückmeldung ersucht.

Da bis heute keine schriftliche Stellungnahme eingelangt ist, jedoch der im Entwurf des Mietvertrages ausgewiesene Mietzins für das Jahr 2021 bereits im April 2021 von der

Grundstückseigentümerin überwiesen wurde, ist davon auszugehen, dass die Grundstückseigentümerin keine Einwände gegen die Mietvertragsvereinbarung erhebt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Da das Grundstück 643/1 der EZ 264 KG 72323 Ossiach an öffentliches Gut (Grundstück 643/4 KG 72323 Ossiach) angrenzt und zum Teil privat genutzt wird, ist es erforderlich, mit der betroffenen Grundstückseigentümerin eine Mietvereinbarung über diese Grundbenützung abzuschließen. Der Mietvertrag beinhaltet dieselben Vereinbarungen wie die Mietverträge der Grundstückseigentümer

der Grundstücke mit der EZ 404 und EZ 426, für welche bereits ein aufrechtes Mietverhältnis für die Benützung von Teilflächen des öffentlichen Grundstückes 643/4 KG 72323 Ossiach, besteht.

*Nun bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.05.2021 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,  
der Gemeinderat möge beschließen:*

**Die Eigentümerin des Grundstückes 643/1 der EZ 264 KG 72323 Ossiach nimmt teilweise öffentliches Gut des Grundstückes 643/4 KG 72323 Ossiach in Anspruch.**

**Zu diesem Zweck wird mit der angeführten Grundeigentümerin ein Mietvertrag über die Nutzung einer unbebauten Teilfläche von öffentlichem Gut, abgeschlossen.**

**Der Vertragsentwurf sowie der Lageplan werden dem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile mit der Bezeichnung „Beilage GV 10.05.2021/TOP 6“, angeschlossen.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

*Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne Wortmeldungen abgehandelt.*

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Neuentsendung von Vertretern in diverse Verbände und Kommissionen nach der Gemeinderatswahl 2021

Berichterstattung:

**ENTSENDUNG VON VERTRETERN IN DIE EINZELNEN  
VERBÄNDE und KOMMISSIONEN**

**Wasserverband Ossiacher See:**

Als Mitgliedsgemeinde des WVO sind von der Gemeinde Ossiach folgende Besetzungen vorzuschlagen:

<b><u>Mitgliederversammlung:</u></b>	1. Mitglied	+ 1 Ersatzmitglied
	Name:	Name:
	2. Mitglied	+ 1 Ersatzmitglied
	Name:	Name:

**Vorstand:** Der Vorstand und sein Ersatzmitglied werden von den Mitgliedern des WVO gewählt.  
Vorschlag Vorstandsmitglied:  
Vorschlag Ersatzmitglied:



1. Mitglied:

2. Mitglied:

3. Mitglied:

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Für die Besetzung der einzelnen Funktionen in den verschiedenen Verbänden und Kommissionen wurde der oben stehende Vordruck erarbeitet, der nun noch von den politischen Parteien mit den entsprechenden Namen zu befüllen ist.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.05.2021 vor, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

**ENTSENDUNG VON VERTRETERN IN DIE EINZELNEN  
VERBÄNDE und KOMMISSIONEN**

**Wasserverband Ossiacher See:**

Als Mitgliedsgemeinde des WVO sind von der Gemeinde Ossiach folgende Besetzungen vorzuschlagen:

**Mitgliederversammlung:**

1. Mitglied	+ 1 Ersatzmitglied	
Name: <b>Bgm. Gernot Prinz</b>	Name: <b>GR Bruno Pedretsch</b>	
2. Mitglied	+ 1 Ersatzmitglied	
Name: <b>1.Vzbgm. Philipp Kulterer</b>	Name: <b>GR Engelbert Matschnig</b>	

**Vorstand:**

Der Vorstand und sein Ersatzmitglied werden von den Mitgliedern des WVO gewählt.

Vorschlag Vorstandsmitglied: **Bgm. Gernot Prinz**

Vorschlag Ersatzmitglied: **1. Vzbgm. Philipp Kulterer**

**Kontrollausschuss:**

Von jeder Mitgliedsgemeinde wäre ein Kontrollausschussmitglied vorzuschlagen. Das Mitglied des Kontrollausschusses darf keinem sonstigen Verbandsorgan angehören.

Vorschlag Mitglied Kontrollausschuss: **GR Robert Puschl**

**Schlichtungsstelle:**

Jedes Verbandsmitglied ist für je ein Mitglied der Schlichtungsstelle vorschlagsberechtigt, d.h. auch hier wäre von jeder Mitgliedsgemeinde ein Mitglied vorzuschlagen.

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keine Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Wasserrechtsbehörde oder Rechnungsprüfer sein.

Vorschlag Mitglied Schlichtungsstelle: **GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble**

**Abfallwirtschaftsverband Villach:**

In den Verbandsrat werden über Beschluss des Gemeinderates der verbandsangehörigen Gemeinden der Bürgermeister oder jeweils ein anderes Mitglied des Gemeinderates sowie ein Ersatzmitglied (im Sinne eines dauerhaft nominierten Stellvertreters, nicht eines Ersatzmitgliedes des Gemeinderates!) entsandt.

Vorschlag Mitglied Verbandsrat: **Bgm. Gernot Prinz**  
 Vorschlag Ersatzmitglied: **1. Vzbgm. Philipp Kulterer**

### **Grundverkehrskommission:**

Gemäß § 11 Abs. 1 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes, wird bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde für den Bereich des politischen Bezirkes eine Grundverkehrskommission eingerichtet.

Der Gemeinderat hat für die Dauer seiner Funktionsperiode aus seiner Mitte ein Mitglied und ein Ersatzmitglied für die Grundverkehrskommission zu bestellen.

Das Mitglied (Ersatzmitglied) muss ein in Kärnten selbstständig erwerbstätiger Landwirt sein. Mangels näherer Determinierung kommen dabei **Voll- Zu- oder Nebenerwerbslandwirte** in Betracht.

Mitglied: **GR Horst Dreier**

Ersatzmitglied: **GR Gregor Huber**

### **Ortsbildpflegekommission:**

Gemäß § 11 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, hat der Gemeinderat jeder Gemeinde aus dem Kreis der Personen, die mit den Fragen der Ortsbildpflege in dieser Gemeinde besonders vertraut sind, auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates ein nichtständiges Mitglied der Ortsbildpflegekommission zu bestellen.

Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Funktionsperiode solange im Amt, bis die neuen Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder bestellt worden sind.

Die Mitglieder der Ortsbildpflegekommission, die keine Bediensteten einer Gebietskörperschaft sind, haben dem Vorsitzenden strengste Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten zu geloben.

Mitglied: **GR Bruno Pedretsch**

Ersatzmitglied: **GR<sup>in</sup> Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra GRUTSCHNIG, Bakk.**

### **Die Schadensfeststellungskommission für Katastrophenschäden besteht aus 3 Mitgliedern:**

1. Mitglied: **1. Vzbgm. Philipp Kulterer**
2. Mitglied: **2. Vzbgm. Lorenz Pirker**
3. Mitglied: **GR Robert Puschl**

### **Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

*Im Zuge der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes entwickelt sich ein **Wortgefecht** zwischen Herrn **Vzbgm Lorenz Pirker** und Herrn **Bgm. Gernot Prinz**, wobei Herr Vzbgm. Pirker Folgendes zu Protokoll gibt: „Die ÖVP und Gesinnungsmitglieder lässt sich vom Bürgermeister Gernot Prinz nicht unterstellen, willfährig nach dem Mund des Bürgermeister zu reden, nur um in irgendwelchen Ausschüssen oder Entsendungen vertreten zu sein, die dem Bürgermeister zu Gesicht stehen. Die ÖVP und Unabhängige ist eine selbstständige Fraktion, die zum Wohle der Ossiacher Bevölkerung arbeitet und nicht auf Zuruf tätig wird“.*

*BGM Gernot Prinz erwidert und gibt zu Protokoll: „Ich widerspreche den Aussagen von Herrn Vizebürgermeister Pirker, da das so nicht stattgefunden hat und wenn sich die ÖVP und Unabhängige emotional verletzt fühlt, da sie in der Grundverkehrskommission auf eigenen Wunsch nicht dabei sein wollte, dann bleibt das der ÖVP selbst überlassen. Bei der Grundverkehrskommission war es mein*

Wunsch, Frau Gemeinderätin Marina Trodt, zu nominieren. Wenn aber ein Vizebürgermeister zur Angelobung in der Grundverkehrskommission nicht erscheint (mehrmals), dann sehe ich in dort nicht richtig platziert. Zu diesem Zeitpunkt war Frau Trodt zur Zusage noch nicht bereit, dieses Amt zu übernehmen, deswegen wurde diese Funktion der SPÖ-Fraktion angeboten. Weiters scheint es mir, dass es in der Vergangenheit, von der ÖVP-Ossiach, immer wieder zu Vertrauensbrüchen gekommen war und mein Wunsch als BGM ist es, das die ÖVP und Unabhängige sich erst dieses Vertrauen erarbeiten muss. Die Lorbeeren (für Vertrauen) müssen sich verdient werden."

Daraufhin hat Herr BGM Gernot Prinz Herrn GR Robert Puschl befragt, ob sich das so (wie Herr BGM Gernot Prinz ausgeführt) zugetragen hat, was von Herrn GR Puschl bestätigt wurde.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)

Parkplatz „Bleistätter Moor“

- a.) Übereinkommen mit Grundeigentümer EZ 553 KG 72323 Ossiach
- b.) Errichtung eines Parkscheinautomaten – Kosten und Auftragsvergabe
- c.) Festlegung als gebührenpflichtiger Parkplatz

Der Vorsitzende berichtet:

Bei der Besprechung am 03.05.2021 im Rüsthaus Ossiach bezüglich des Naherholungsgebietes Bleistätter Moor, wurde vom Leiter der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung der Gemeinde Ossiach mündlich zugesichert, dass der Parkplatz beim Infopoint am Bleistätter Moor in die Ossiacher Parkgebührenverordnung 2021 aufgenommen werden kann und somit künftig der Gebührenpflicht unterliegt.

Die schriftliche Zusage folgt.

Ferner ist für diesen Parkplatz ein Parkscheinautomat zu errichten, wobei die Gesamtkosten für die Automatenbereitstellung 2021 sowie die komplette Fundamenterrichtung rund € 3.700,00 betragen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Das Übereinkommen mit der Grundeigentümerin der EZ 553 KG 72323 Ossiach wird nach Vorliegen der schriftlichen Zusage ausgearbeitet.

Hinsichtlich der Kosten für die Aufstellung eines Parkscheinautomaten wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen.

Nach Beendigung der Berichterstattung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 17.03.2021 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

- a.) Mit der Eigentümerin der EZ 553 KG 72323 Ossiach ist über die Benützung einer Teilfläche des Grundstückes 1019 KG 72323 Ossiach ein Benützungsübereinkommen abzuschließen.
- b.) Der Parkautomat wird von der Siemens Mobility Austria GmbH bereitgestellt. Die Gesamtkosten für die Errichtung des Parkautomaten inklusive Bereitstellungsgebühr für das Jahr 2021 betragen laut dem im Sitzungsakt aufliegenden Angeboten vom 04.05.2021 bzw. 17.05.2021 rund € 3.700,00.
- c.) Festlegung als gebührenpflichtiger Parkplatz mit der Bezeichnung „Bleistätter Moor“. Refinanzierung der Investitionskosten mit den Einnahmen aus den Parkgebühren.

**Die Aufteilung der Gebühren aus diesem Bereich zwischen Gemeinde und Tourismus erfolgt erst nach gänzlicher Ausfinanzierung dieses Projektes.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

Zu diesem Tagesordnungspunkt äußern sich Frau GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble, Frau GR<sup>in</sup> Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig, Bakk mit je einer Wortmeldung, Herr GR Robert Puschl sowie der Bürgermeister zu ergänzenden Informationen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
 Erweiterung Parkplatz „Schluchtweg“ auf Teilfläche Grundstück 857 KG 72323  
 Ossiach  
 a.) Übereinkommen mit Grundeigentümerin EZ 35 KG 72323 Ossiach  
 b.) Befestigung als Parkfläche – Auftragsvergabe  
 c.) Festlegung als gebührenpflichtiger Parkplatz Generalsanierung

Berichterstattung durch den Vorsitzenden:

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass auch der Schluchtweg, der ja bereits seit einiger Zeit Teil des Alpe-Adria-Trails ist, immer stärker frequentiert wird.

Aus diesem Grunde wurde auch bereits vor 2 Jahren ein Fußweg von der öffentlichen Wegparzelle 923/15 KG 72323 Ossiach (ehemaliger Teil der Landesstraße), die ja bereits seit Jahrzehnten als Parkplatz benützt wird, ausgehend bis zum Schluchtwegestieg im Bereich der Rappitschbachbrücke, errichtet.

Nunmehr hat es sich als notwendig und zielführend herausgestellt, im Zuge der Bauarbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung einerseits auch diesen alten Landesstraßenbereich neu zu asphaltieren und andererseits mit der Eigentümerin der EZ 35 KG 72323 Ossiach über eine Pachtfläche zu verhandeln, sodass nun dieses Areal auch als geräumiger Parkplatz verwendet und in weiterer Folge in die Parkgebührenpflicht miteinbezogen werden kann.

Die Kosten für die Befestigung der Fläche im Ausmaß von 150 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 857 KG 72323 wurden vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen mit € 8.500,00 brutto beziffert.

Ferner ist für diesen Parkplatz ein Parkscheinautomat zu errichten, wobei die Gesamtkosten für die Automatenbereitstellung 2021 sowie die komplette Fundamenterrichtung rund € 3.700,00 betragen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Weiters wurde in der Zwischenzeit mit der Eigentümerin der EZ 35 KG 72323 Ossiach festgelegt, dass einerseits 4 Parkplätze aus dem öffentlichen Gut Grundstück 923/15 KG 72323 Ossiach kostenlos der EZ 35 KG 72323 Ossiach zur Verfügung gestellt werden. Im Gegenzug erhält die Gemeinde Ossiach rund 150 m<sup>2</sup> Parkfläche aus dem Grundstück 857 KG 72323 der EZ 35 KG 72323 Ossiach zur kostenlosen Benützung für einen unbestimmten Zeitraum. Diese Regelung ist in einem Übereinkommen festzuschreiben.

Dieser Parkplatz erhält die Bezeichnung „Schluchtweg“ und wird mit einem Parkautomaten versehen, dessen Standort ebenfalls bereits im Vorfeld fixiert wurde.

Hinsichtlich Parkautomaten und Aufnahme in die Ossiacher Parkgebührenverordnung 2021 wird auch auf den TOP 11 hingewiesen.

Der Vorsitzende und Bürgermeister verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.05.2021 bzw. 17.05.2021, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,

der Gemeinderat möge beschließen:

- a.) **Mit der Eigentümerin der EZ 35 KG 72323 Ossiach ist über die Benützung einer Teilfläche des Grundstückes 857 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von ca. 150 m<sup>2</sup> ein Benützungsübereinkommen abzuschließen. Die gesame Fläche des Parkplatzes Schluchtweg beträgt laut Vermessung Dettelbacher 422 m<sup>2</sup>.**
- b.) **Die Kosten für die Befestigung dieser Parkfläche im Ausmaß von rund 150 m<sup>2</sup> durch die Swietelsky AG belaufen sich aufgrund der Kostenschätzung vom 11. Mai 2021 des technischen Sachverständigen der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen auf € 8.500,00 brutto.**
- c.) **Festlegung als gebührenpflichtiger Parkplatz mit der Bezeichnung Schluchtweg. Refinanzierung der Investitionskosten mit den Einnahmen aus den Parkgebühren. Die Aufteilung der Gebühren aus diesem Bereich zwischen Gemeinde und Tourismus erfolgt erst nach gänzlicher Ausfinanzierung dieses Projektes. Für den Parkplatz Schluchtweg wird ein eigener Parkautomat angebracht, das Fundament wird von der Swietelsky AG errichtet. Der Parkautomat wird von der Siemens Mobility Austria GmbH bereitgestellt. Die Gesamtkosten für die Errichtung des Parkautomaten inklusive Bereitstellungsgebühr für das Jahr 2021 betragen laut dem im Sitzungsakt aufliegenden Angeboten vom 04.05.2021 bzw. 17.05.2021 rund € 3.700,00 und sind Teil der Gesamtprojektkosten des Parkplatzes Schluchtweg.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen von Frau GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble, Herrn Vzbgm. Lorenz Pirker sowie Herrn GR Robert Puschl. Ferner beteiligen sich Amtsleiter und Bürgermeister mit erläuternden Bemerkungen an der Diskussion.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Abfallgebührenverordnung 2021

**Berichterstattung durch den Vorsitzenden:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in den Sitzungen des Gemeindevorstandes am 26. Jänner 2021 und 17. März 2021 sowie in der Sitzung des Gemeinderates am 24. März 2021 behandelt und die notwendige Verordnungsänderung beschlossen.

Die geänderte Abfallgebührenverordnung, wurde der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung am 12.02.2021 zur Vorprüfung übermittelt und das Ergebnis am 24. März 2021 per E-Mail der Gemeinde Ossiach bekannt gegeben. Da sich dieses Ergebnis jedoch nicht auf den vom Amtsleiter übermittelten Entwurf bezieht, sondern anscheinend auf die „alte“ Verordnung, erfolgte am 24. März 2021 noch mit der zuständigen Sachgebietsleiterin eine telefonische Abklärung. Dabei ersuchte sie, die gesamte Verordnung neu zu beschließen, was in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 24. März 2021 vollzogen wurde. Am 16.04.2021, also knapp drei Wochen nach Beschlussfassung im Gemeinderat, ist erneut ein Begutachtungsergebnis vom Amt der Kärntner Landesregierung (Zahl 03-FE-6-37/6-2021) eingelangt. Bei diesem Begutachtungsergebnis wurde ein rechtlicher Mangel in § 2 Abs. 2 festgestellt, aufgrund des Fehlens der „EUR“-Angabe vor dem Betrag. Ebenfalls wurden noch kleinere formale Mängel beanstandet. Der Verordnungsentwurf wurde somit anscheinend von zwei Sachbearbeitern überprüft, wodurch in weiterer Folge unterschiedliche Prüfungsergebnisse mitgeteilt wurden. Aufgrund des rechtlichen Mangels in § 2 Abs. 2 ist die Verordnung neu zu erlassen.

Der überarbeitete Verordnungsentwurf wurde nochmals der zuständigen Abteilung zur Vorbegutachtung übermittelt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Am 21.04.2021 wurde der geänderte Verordnungsentwurf nochmals an die zuständige Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt.

Die Vorprüfung ist am 7. Mai 2021 Zahl 03-FE6-37/7-2021 ha. eingelangt und es wurde mitgeteilt, dass die gegenständliche Abfallgebührenverordnung den gesetzlichen Rahmenbedingungen und legislatischen Richtlinien entspricht.

*Der Vorsitzende und Bürgermeister verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.05.2021, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,  
der Gemeinderat möge beschließen:*

*Bei dem nach Beschlussfassung des Gemeinderates Ossiach übermittelten weiteren Begutachtungsergebnis der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, wurde festgestellt, dass die am 24. März 2021 beschlossene Abfallgebührenverordnung einen rechtlichen Mangel im § 2 Abs. 2 enthält. Im Zuge der notwendig gewordenen Veränderungsänderung wurden auch noch weitere kleinere Korrekturen formeller Natur auf Anregung der Begutachtungsbehörde vorgenommen. Somit hat die geänderte Verordnung, die nach erneuter Vorbegutachtung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung den gesetzlichen Rahmenbedingungen und den legislatischen Richtlinien entspricht, nun endgültig folgendes Aussehen:*

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 17. Mai 2021, Zahl: 852/1/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 29/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der

Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes

LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 22. Dezember 2009, Zahl: 852/2009 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

### **§ 2 Abfallgebühr**

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Abfallgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) Müllsack 90 Liter	EUR 8,00
b) 120 Liter Müllbehälter	EUR 10,00
c) 240 Liter Müllbehälter	EUR 20,00
d) 800 Liter Müllbehälter	EUR 62,00
e) 1.100 Liter Müllbehälter	EUR 85,00
f) Müll lose, je m <sup>3</sup>	EUR 78,00.

- (2) Die Entsorgung von Sperrmüll ist bis zu einer Menge von 1 m<sup>3</sup> in den Abfallgebühren enthalten. Die Höhe der Abfallgebühr für den darüberhinausgehenden Sperrmüll beträgt je m<sup>3</sup> inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % EUR 54,10.
- (3) Die Höhe der Abfallgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Abfallgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| a) 120 Liter Biotonne | EUR 10,00  |
| b) 240 Liter Biotonne | EUR 20,00. |

### **§ 3 Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Abfallgebühren sind zweimal jährlich mit Bescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Vorschreibung für den Zeitraum von 1. Oktober des laufenden bis 31. Mai des Folgejahres erfolgt am 15. Juni des Folgejahres.
- (3) Die Vorschreibung für den Zeitraum von 1. Juni bis 30. September des laufenden Jahres erfolgt am 15. Oktober des laufenden Jahres.
- (4) Die gemäß § 5 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

### **§ 5 Teilzahlungen**

- (1) Für die Abfallgebühren sind zweimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils am 15. Jänner und am 15. August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Abfallgebühren beträgt (jeweils) die Hälfte der zuletzt bescheidmäßig festgesetzten Abfallgebühren.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 24. März 2021, Zahl: 852/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Gernot Prinz

### **Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

*Zu diesem Tagesordnungspunkt äußert sich Frau GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble.*

Zu Punkt 11 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Ossiacher Parkgebührenverordnung 2021

### **Berichterstattung:**

Aufgrund der immer noch anhaltenden Krisensituation rund um COVID-19 und der damit verbundenen Einschränkungen war im Monat Mai 2021 an ein Inkrafttreten der Ossiacher Parkgebührenverordnung 2021, wie bereits im Vorjahr, nicht zu denken.

Mit der Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen voraussichtlich per 19. Mai 2021 und der medial bekannt gemachten und für 19.05.2021 geplanten Änderungen in Bezug auf Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen (Bäder, Museen, Bibliotheken, etc.), sollte sich nun auch die Gemeinde Ossiach über das Inkrafttreten der Ossiacher Parkgebührenverordnung bzw. der Parkgebührenpflicht im Jahr 2021 Gedanken machen.

Die Ossiacher Parkgebührenverordnung wird dahingehend geändert, dass zwei neue Parkplätze in diese Verordnung aufgenommen werden (Parkplatz „Schluchtweg“ und Parkplatz „Bleistätter Moor“), bei einem Parkplatz eine Namensänderung erfolgt (Parkplatz „Stiftsschmiede“ wird zu Parkplatz „Stiftspark“) und die Gebühren in § 3 Abs. 1 von € 0,50 je halbe Stunde auf € 0,60 je halbe Stunde und die Gebühren für das Tagesticket von € 5,00 auf € 6,00 erhöht werden.

In diesem Zusammenhang regt der Bürgermeister auch an, die Pauschalgebühr nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung von € 15,00 auf € 25,00 je angefangenen Monat zu erhöhen.

### **Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:**

Der Verordnungsentwurf der Ossiacher Parkgebührenverordnung 2021, welche die obengenannten Änderungen enthält wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt.

Mit Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 7. Mai 2021, Zahl 03-FE6-18/22-2021, wurde der Gemeinde Ossiach mitgeteilt, dass die gegenständliche Verordnung grundsätzlich den gesetzlichen Rahmenbedingungen und legislatischen Richtlinien entspricht, lediglich die Behebung kleinerer formeller Mängel wird angeregt. Nachdem die kommunalen Einnahmen im Jahr 2021 weiterhin von starken Einbußen aufgrund der Krise geprägt sein werden, ergeht seitens der Amtsleitung und Finanzverwaltung die Empfehlung, die Parkgebührenpflicht im Jahr 2021 im Zeitraum von 28. Mai bis 31. Oktober festzulegen.

Über Anregung des Bürgermeisters wurde im Entwurf der Parkgebührenverordnung 2021 die Pauschalgebühr nach § 3 Abs. 3 von € 15,00 auf € 25,00 angehoben.

Der Vorsitzende und Bürgermeister verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.05.2021 bzw. 17.05.2021, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,  
der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Parkgebührenpflicht im Gemeindegebiet Ossiach wird im Jahr 2021 vom 28. Mai 2021 bis 31. Oktober 2021 festgelegt.**

**Die Ossiacher Parkgebührenverordnung 2021 wird um zwei zusätzliche Parkplätze („Schluchtweg“, „Bleistätter Moor“) erweitert, der Parkplatz „Stiftsschmiede“ wird in Parkplatz „Stiftspark“ umbenannt, die Gebühren in § 3 Abs. 1 werden von € 0,50 je halbe Stunde auf € 0,60 je halbe Stunde und die Gebühren für das Tagesticket von € 5,00 auf € 6,00 erhöht. Die Pauschalgebühr in § 3 Abs. 3 wird für jeden angefangenen Monat von € 15,00 auf € 25,00 erhöht. Die wegen der Gebührenerhöhungen in der Ossiacher Parkgebührenverordnung 2021 notwendigen Tarifänderungen belaufen sich lt. Angebot der Siemens Mobility Austria GmbH vom 04.05.2021 auf rund € 1.100,00 für 8 Parkscheinautomaten.**

**Die Ossiacher Parkgebührenverordnung 2021 erhält nun folgendes Aussehen und wird in der vorliegenden Form beschlossen:**

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 17. Mai 2021, Zahl: 640/1/2021, betreffend die Einhebung einer Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge (Ossiacher Parkgebührenverordnung 2021)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

### § 1 Parkgebühr

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 normierten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet Ossiach werden gemäß § 2 K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

### § 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 normierten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze - Anfang bzw. - Ende“ gekennzeichneten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Ossiach.

(2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen während der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Ausgenommen ist Parkplatz 2 gemäß Abs. 3 lit. b an Sonntagen in der Zeit von 09:00 bis 13:00 Uhr.

(3) Die Gebührenpflicht besteht für alle Parkplätze, die auf einer Verkehrsfläche innerhalb der gekennzeichneten Zonen liegen. Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Verkehrsflächen (Parkplätze) sind in den beiliegenden Übersichtsplänen, welche einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bilden, wie folgt dargestellt:

- a) Parkplatz 1: „Zentrum“
- b) Parkplatz 2: „Stiftspark“
- c) Parkplatz 3: „Kogl“
- d) Parkplatz 4: „Minigolf“
- e) Parkplatz 5: „Kirchsteig“
- f) Parkplatz 6: „Rüsthause“
- g) Parkplatz 7: „Volksschule“
- h) Parkplatz 8: „Schluchtweg“
- i) Parkplatz 9: „Bleistätter Moor“
- j) Gemeindestraße: „Stiftsstraße“
- k) Gemeindestraße: „Badallee“
- l) Verbindungsstraße: „Badstraße“
- m) Verbindungsstraße: „Prinzstraße“

### **§ 3 Höhe der Abgabe**

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt € 0,60 je halbe Stunde; der Maximalbetrag (= Tagesgebühr) beträgt € 6,00.

(2) Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei; die Ankunftszeit ist durch Verwendung einer Parkscheibe bzw. eines Zettels mit Angabe der Ankunftszeit deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

(3) Für Ausnahmegewilligungen gemäß § 7 dieser Verordnung beträgt die Pauschalgebühr € 25,00 für jeden angefangenen Monat.

### **§ 4 Entrichtung der Abgabe**

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der in der Gemeinde Ossiach aufgestellten Parkscheinautomaten durch Einwerfen der entsprechenden Beträge in den Parkscheinautomaten zu erfolgen. Der vom Parkscheinautomaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

(2) Für die Dauer von zehn Minuten ist kein Abstellnachweis erforderlich.

## § 5 Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 K-PStG.

## § 6 Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

## § 7 Ausnahmebewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmebewilligung gemäß § 6 erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form einer Pauschalgebühr gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zu entrichten.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 28. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 4. Juni 2020, Zahl: 640/1/2020, betreffend die Einhebung einer Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge (Ossiacher Parkgebührenverordnung 2020), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Gernot Prinz

Beilagen:

3 Übersichtspläne (Teil der Verordnung)

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

*Eine Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Frau GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble.*

Zu Punkt 12 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Änderung Stellenplan 2021 – Verordnung

Berichterstattung des Amtsleiters über Ersuchen des Vorsitzenden:

Dieser führt aus, dass seit der Beschlussfassung des Stellenplanes durch den Gemeinderat Ossiach am 17.12.2020 sich auf dem Gebiet der Dienstposten einige Änderungen aufgrund von Umverteilungen der Aufgabenbereiche in der Verwaltung und der Ossiacher Infrastruktur GesmbH ergeben haben.

So wurde der ständig wachsende Tätigkeitsbereich der Finanzverwalterin einer Überprüfung durch das Gemeindeservicezentrum unterzogen und festgestellt, dass der bisherige Stellenwert 42 als überholt anzusehen ist.

Diese Überprüfung ergab einen aktuellen Stellenwert von 45 mit der gleichzeitigen Empfehlung, eine entsprechende Höherreihung auf diese Stufe vorzunehmen.

Des Weiteren ist das Beschäftigungsausmaß von zwei MitarbeiterInnen im Zentralamt mit 50% Gemeinde und 50% Ossiacher Infrastruktur GesmbH nicht mehr aktuell, bedarf einer

Anpassung und sollte daher auf Empfehlung des Gemeindeservicezentrums bei beiden Mitarbeiterinnen mit Wirksamkeit vom 01.06.2021 wie folgt geändert werden:  
75 % Gemeinde Ossiach und 25% Ossiacher Infrastruktur GesmbH.

Dem Gemeindeservicezentrum wurden die sich aus jetziger Sicht für 2021 ergebenden Änderungen auf Personalebene bekanntgegeben und gleichzeitig die Ausarbeitung der Änderung des Stellenplanes 2021 für die Gemeinde Ossiach beantragt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Durch die obengenannten Änderungen erhält der Beschäftigungsrahmenplan der Gemeinde Ossiach eine Gesamtsumme von 163,50 Punkten. Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 174 Punkte.

Der Beschäftigungsrahmenplan kann auch nach den Änderungen problemlos eingehalten werden. Wie bereits ausgeführt, wurde die Änderung des Stellenplanes 2021 vom Gemeindeservicezentrum ausgearbeitet, die Richtigkeit der Stellenzuordnungen bestätigt und anschließend die Änderung des Stellenplan-Entwurfes 2021 an die zuständige Abteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt.

*Der Vorsitzende und Bürgermeister verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.05.2021, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,  
der Gemeinderat möge beschließen:*

**Die Änderung der Stellenplan-Verordnung für das Jahr 2021 wird in der vorliegenden Form beschlossen, nachdem die Richtigkeit der Stellenzuordnungen nach dem K-GMG und der K-GMVZV (Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung) durch das Gemeinde-Servicezentrum am 23.04.2021 bestätigt wurde.**

**Die geänderte Stellenplan-Verordnung 2021 hat somit folgendes Aussehen:**

Zahl: 011-0/1/2021

Betreff: Stellenplan per 01.06.2021

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 17. Mai 2021, Zahl: 011-0/1/2021, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (1. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

### § 1

#### Stellenplanänderung 2021

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60,00
100,00	C	III	KU-KB2B	33	24,75
75,00	P5	III	TH-RP3A	21	
100,00	B	VI	AK-FB1B	45	33,75
100,00	C	V	AK-FB1B	45	45,00
100,00	K		EP-PL1	42	
100,00	K		EP-PFK1	36	
87,50	P3	III	EP-PK1	24	
22,50			TH-HK2A	21	
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	III	TH-HFK3	33	
100,00			TH-HFK2	30	
<b>BRP-Summe</b>					<b>163,50</b>

## § 2

### Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 174 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

## § 3

### Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2020, Zahl: 011-0/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Gernot Prinz

### **Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

*Angesichts der umfassenden Berichterstattung ist dieser Tagesordnungspunkt ohne Diskussion vom Beratungs- ins Abstimmungsverfahren übergegangen.*

Zu Punkt 13 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
 COVID 19, Kindergarten- und Hortbeiträge

Der Vorsitzende berichtet:

Am Donnerstag, dem 22. April 2021 fand die Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gemeinwesen im Tourismus- und Bürgerservicezentrum Ossiach statt. Für ausführliche Diskussionen sorgte vor allem die Thematik der Kindergarten- und Hortbeiträge während des Lockdowns.

Der Obmann berichtete, dass beim Gemeindeamt Ossiach vier Schreiben eingelangt sind, in denen um Absehen von der Beitragsvorschreibung während des Lockdowns ersucht wird. Sowohl der Kindergarten als auch der Hort waren während des Lockdowns gemäß den Empfehlungen des Bundesministeriums für all jene Kinder, die eine Betreuung brauchen, in Form eines weitestgehend normalen Betriebes mit erhöhten Schutzmaßnahmen geöffnet. Um das Infektionsrisiko zu reduzieren, versuchten die Betreuerinnen die Kinder in möglichst kleinen Gruppen zu halten. Aus diesem Grunde wurde auch den Eltern nahe gelegt, Ihre Kinder –falls möglich- nicht in die Nachmittagsbetreuung zu schicken. Acht Eltern folgten diesem Ratschlag, meldeten Ihre Kinder ordnungsgemäß ab (mit Ausnahme von einem) und betreuten sie zu Hause.

Nach eingehender Beratung wurde im Ausschuss für Soziales und Gemeinwesen einstimmig beschlossen, aufgrund des Lockdowns im Januar 2021 auf eine Beitragszahlung von denjenigen Eltern, die die Kinder zuhause betreut und ordnungsgemäß von der Nachmittagsbetreuung abgemeldet haben, zu verzichten. Ebenfalls wurde einstimmig beschlossen, dass im Falle eines weiteren Lockdowns die Beitragsleistungen (unabhängig davon, ob eine Abmeldung erfolgt oder ob ein Kind die Betreuung in Anspruch nimmt) in voller Höhe zu leisten sind. Dies gilt sowohl für den Kindergarten als auch für den Hort. Mit einem diesbezüglichen Schreiben sind die Eltern davon in Kenntnis zu setzen.

Der Obmann teilte ebenfalls mit, dass eine Schülerbetreuung im Juli entweder bis Schulschluss (heuer 9.7.2021) oder bis Kindergartenschluss (30.07.2021) möglich ist. Schulbeginn ist der 13.09.2021, im Kindergarten Ossiach ist eine Betreuung aber schon ab 06. September 2021 gewährleistet.

Der Ausschuss für Soziales und Gemeinwesen beschloß nachfolgende Regelung betreffend den Kindergartenbeiträgen:

Kindergarten bis 09. Juli:	25% des Elternbeitrages
Kindergarten bis 30. Juli:	100% des Elternbeitrages

Damit sowohl für Kindergarten- als auch für Hortkinder die gleichen Regeln gelten, kommt für die Betreuung der Hortkinder im Juli ebenso § 7 der Kindergartenordnung (€ 81,--/€ 119,--) zur Anwendung.

Vermerk der Finanzverwaltung:

Sowohl der Kindergarten als auch der Hort waren während dem Lockdown gemäß den Empfehlungen des Bundesministeriums für all jene Kinder geöffnet, die eine Betreuung dringend benötigten. Um die Ausbreitung des Covid-19 Virus einzudämmen, haben sich einige Eltern dazu entschlossen, den Aufrufen der Bundesregierung Folge zu leisten und ihre Kinder zu Hause zu betreuen. Da sie zur Eindämmung des Virus beigetragen haben und ihre Kinder ordnungsgemäß von der Schülerbetreuung abgemeldet haben, wird auf die Einhebung des Hortbeitrages für Jänner 2021, für die vorhin angeführten Betroffenen, verzichtet. Im Schreiben des Kärntner Gemeindebundes,

wird von einem Verzicht der Einhebung von Beiträgen, abgeraten. Deshalb sollte dies ein einmaliges Entgegenkommen bleiben.

*Der Vorsitzende und Bürgermeister verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.05.2021, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

**Die Hortbeiträge für Jänner 2021, sind von all jenen Eltern, welche ihre Kinder ordnungsgemäß abgemeldet und zur Eindämmung des Virus beigetragen haben, nicht einzuheben. Im Falle eines weiteren Lockdowns sind die Beitragsleistungen, unabhängig davon, ob eine Abmeldung erfolgt oder ob ein Kind die Betreuung in Anspruch nimmt, in voller Höhe zu leisten.**

**Die Staffelung der Elternbeiträge für den Kindergarten- und Hortbeitrag für den Monat Juli 2020 wird wie folgt beschlossen:**

**Kindergarten bis 09. Juli: 25% des Elternbeitrages**  
**Kindergarten bis 30. Juli: 100% des Elternbeitrages**

**Damit sowohl für Kindergarten- als auch für Hortkinder die gleichen Regeln gelten, kommt für die Betreuung der Hortkinder im Juli ebenso § 7 der Kindergartenordnung (€ 81,--/€ 119,--) zur Anwendung.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

*Zu dieser Tagesordnung meldet sich Frau GR<sup>in</sup> Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig, Bakk zu Wort.*

**Zu Punkt 14 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
 Erweiterung Finanzierungsplan Erlebnisspielplatz**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Diese führt aus, dass der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach in seiner Sitzung am 09.10.2019 den Finanzierungsplan des Erlebnisspielplatzes Ossiach mit einem Volumen von € 200.000,00 beschlossen hat. Am 24.03.2021 wurden in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach auch die Nachtragsangebote der Firma Strabag AG vom 24.02.2021 und 09.03.2021 mit einer Gesamtsumme von brutto € 17.669,11 beschlossen. Bei der Erstellung des ursprünglichen Finanzierungsplanes, für welchen die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 104 Abs. 6 erteilt wurde, sind die Kosten für die Planungsleistungen und Verwaltungsleistungen sowie etwaige unvorhersehbare Kosten nicht oder nur zum Teil enthalten, welche sich lt. Hochrechnung der SHARE ARCHITECTS ZG GMBH in Summe mit ca. brutto € 42.000,00 zu Buche schlagen werden. Die Auftragsvergabe bzw. der Finanzierungsplan wurde nur mit den Bruttogesamtkosten der Strabag AG beschlossen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, die vor angeführten Kosten in die Erweiterung des Finanzierungsplanes einzuarbeiten und erneut aufsichtsbehördlich genehmigen zu lassen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gemeinderates im Jahr 2019 stand auch noch nicht fest, ob ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Da dies nicht der Fall ist, sind nun die Gesamtbruttokosten in den Finanzierungsplan aufzunehmen.

Die Ausfinanzierung dieses Projektes geschieht wie folgt:

Bedarfszuweisung 2021 (€ 37.800,00), Mittel aus dem Kärntner Gemeindehilfspaket (€ 20.400,00) und restliche Mittel aus dem Kommunalen Investitionsgesetz 2020 (€ 1.900,00).

Die Kostenschätzung der Share Architects ZT GmbH liegt im Sitzungsakt auf.

Vermerk der Finanzverwaltung:

Der Finanzierungsplan des Erlebnisspielplatzes wurde aufgrund der Nachtragsangebote, Planungsleistungen und Verwaltungsleistungen, um die oben angeführten Kosten erweitert und ist bei der Aufsichtsbehörde des Landes Kärnten zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung einzureichen. Da für das Projekt „Erlebnisspielplatz Ossiach“ kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, ist dieses Vorhaben „Brutto“ auszufinanzieren.

*Der Vorsitzende und Bürgermeister verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.05.2021, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

*Der erweiterte Finanzierungsplan für den Erlebnisspielplatz Ossiach wird zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Sinne § 104 Abs. 6 der K-AGO eingereicht, erhält folgendes Aussehen und wird beschlossen:*

<b>Erweiterung Finanzierungsplan Erlebnisspielplatz</b>		
<b>Erlebnisspielplatz</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Einnahmen</b>
<b>Errichtung Erlebnisspielplatz Ossiach</b>	<b>260.100,00</b>	
<b>Bedarfszuweisung 2020</b>		<b>55.000,00</b>
<b>Bedarfszuweisung 2021</b>		<b>37.800,00</b>
<b>Förderung KIG 2020</b>		<b>66.900,00</b>
<b>Kärntner Gemeindehilfspaket</b>		<b>20.400,00</b>
<b>Förderung Kärnten Mitte</b>		<b>80.000,00</b>
<b>Summe Ausgaben/Einnahmen</b>	<b>260.100,00</b>	<b>260.100,00</b>

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

*An der Wechselrede betreffend dieses Tagesordnungspunktes nehmen Frau GR<sup>in</sup> Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig (2 Wortmeldungen), Frau GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble und Vzbgm. Lorenz Pirker mit je einer Wortmeldung teil.*

*Auch Bürgermeister und Amtsleiter haben sich mit ergänzenden Ausführungen in das Beratungsverfahren eingebracht.*

**Zu Punkt 15 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Zweckänderungen Bedarfszuweisungsmittel**

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet die Finanzverwalterin wie folgt:

Mit Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 21.10.2020, Zahl: 03-ALL-58/25-2020, wurden der Gemeinde Ossiach für das Jahr 2021 Bedarfszuweisungen innerhalb des Rahmens (BZ iR) in Höhe von € 243.500,00 (davon € 14.000,00 Gemeindefinanzausgleich) zugesichert. Aufgrund der negativen Auswirkungen durch die immer noch anhaltende Pandemie wurden der Gemeinde Ossiach die BZ-Mittel um 15 % (€ 40.500,00) gekürzt.

Zur Sicherstellung der Finanzierung für den Ankauf des Feuerwehrfahrzeuges MAN TGE, laut Beschlussfassung des Gemeinderates Ossiach vom 29.09.2020, ist es notwendig, die vorhandenen Bedarfszuweisungsmittel einer Zweckänderung bzw. Umschichtung

zuzuführen. Die Finanzierung des Feuerwehrfahrzeuges wird durch folgende BZ – Umverteilungen sichergestellt:

„Risikovorsorge Haftung Kommunaltraktor“ aus dem Jahr 2015 - € 5.300,00.

BZ „Läutwerk VS Ossiach“ aus dem Jahr 2020 - € 1.800.

Abdeckung „Soll-Abgang Jahresrechnung 2019“ mittels BZ 2021 - € 33.000,00.

Das ergibt in Summe eine BZ – Änderung in Höhe von € 40.100,00.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage der Gemeinde Ossiach durch die immer noch anhaltende Pandemie und durch die Kürzung der Bedarfszuweisungsmittel ab dem Jahr 2021, ist es notwendig, für die Finanzierung notwendiger Investitionen, Mittel umzuschichten. Die Aufteilung der Bedarfszuweisungsmittel hat der Gemeinderat unter Berücksichtigung der fixen Bindungen für Investitionen in den verschiedenen kommunalen Bereichen vorzunehmen. Die Höhe der Zweckänderungen der BZ-Mittel „Risikovorsorge Haftung Kommunaltraktor“ und „VS Läutwerk“ beträgt € 7.100,00. Um die Wirtschaft anzukurbeln und Arbeitsplätze erhalten zu können, wird empfohlen, auf die Zahlenkosmetik der Bedarfszuweisung „Soll-Abgang-Jahresrechnung 2019“ zu verzichten und mit dieser BZ in Höhe von € 33.000,00 die Finanzierung des Feuerwehrfahrzeuges sicher zu stellen.

Der Vorsitzende und Bürgermeister verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.05.2021, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Um die Finanzierung des Feuerwehrfahrzeuges laut Beschlussfassung des Gemeinderates Ossiach vom 29.09.2020 sicher stellen zu können, werden die Bedarfszuweisungsmittel „Risikovorsorge Haftung Kommunaltraktor“ (2015), „VS Läutwerk“ (2020) und „Soll-Abgang Jahresrechnung 2019“ (2021) einer Zweckänderung unterzogen und für den Ankauf des Feuerwehrfahrzeuges MAN TGE, verwendet und gebunden.

<b>Bedarfszuweisungsmittel - Zweckänderungen</b>				
<b>Projekt/Zweck</b>	<b>BZ Jahr</b>	<b>Zusicherungsdatum</b>	<b>Zusicherungsbetrag</b>	<b>Änderung</b>
Risikovorsorge Haftung Kommunaltraktor	2015	10.09.2015	€ 5.300,00	-€ 5.300,00
VS Läutwerk	2020	10.12.2020	€ 1.800,00	-€ 1.800,00
Soll-Abgang Jahresrechnung 2019	2021	09.02.2021	€ 33.000,00	-€ 33.000,00
				-€ 40.100,00
<b>Zweckänderung Neuordnung BZ Mittel:</b>				
Ankauf Feuerwehrfahrzeug MAN TGE - GR Beschluss 29.09.2020 (von Soll-Abgang Jahresrechnung 2019 und Risikovorsorge Kommunaltraktor 2015 und VS Läutwerk)	2015-2021			€ 40.100,00

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

In Anbetracht der umfassenden Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Wechselrede** abgehandelt.

**Zu Punkt 16 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
BZ-Aufteilung 2021**

Berichterstattung der Finanzverwalterin über Ersuchen des Bürgermeisters:

Diese führt aus, dass mit Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 21.10.2020, Zahl: 03-ALL-58/25-2020, der Gemeinde Ossiach für das Jahr 2021 Bedarfszuweisungen innerhalb des Rahmens (BZ iR) in Höhe von € 243.500,00 (davon € 14.000,00 Gemeindefinanzausgleich) zugesichert wurden. Aufgrund der negativen Auswirkungen durch die immer noch anhaltende COVID 19-Pandemie sind der Gemeinde Ossiach die BZ-Mittel um 15 % (€ 40.500,00) gekürzt worden.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Aufteilung dieser Bedarfszuweisungsmittel hat der Gemeinderat unter Berücksichtigung der fixen Bindungen für Investitionen in den verschiedenen kommunalen Bereichen vorzunehmen.

Der Gemeindefinanzausgleich für 2021 in der Höhe von € 14.000,00 wurde wegen der anhaltenden Corona Krise zwar bereits schriftlich zugesichert, aber bis dato noch nicht angewiesen.

Der mittelfristige Investitionsplan (TOP 17) wurde einer Anpassung unterzogen und die zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel eingearbeitet.

Der Vorsitzende und Bürgermeister verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.05.2021, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,  
der Gemeinderat möge beschließen:

Die BZ-Aufteilung 2021 wird in der vorliegenden Form beschlossen und hat folgendes Aussehen:

<b><u>BZ-Aufteilung 2021</u></b>	
<b><u>(BZ - Zusage € 243.500 v.21.10.2020, Zahl: 03-ALL-58/25-2020, eingelangt am 21.10.2020)</u></b>	
Tilg.REGF-Darl.-"Sanierung Radweg R2 Ossiach" -Teil 1	€ 3.300,00
Tilg.REGF-Darl.-"Sanierung Radweg R2 Ossiach" -Teil 2	€ 1.500,00
Tilg.REGF-Darl.-"Sanierung Rappitscher Straße"	€ 11.500,00
Tilg. REGF-Darl.-"Sanierung Gemeindestraßen KTP"	€ 46.400,00
Refinanzierung OIG Darlehen Tourismusabgang	€ 38.000,00
Refinanzierung OIG Darlehen Rüsthaus Feuerwehr Ossiach	€ 38.000,00
Abgangsdeckung u Gemeindefinanzausgleich	€ 14.000,00
<b>Zwischensumme 1:</b>	<b>€ 152.700,00</b>
<b>Projekte/Vorhaben</b>	
Feuerwehrfahrzeug MAN TGE	€ 33.000,00
Revision Flächenwidmungsplan bzw. Bebauungsplan 2018-2021	€ 20.000,00
Erlebnisspielplatz Ossiach	€ 37.800,00
<b>Zwischensumme 2:</b>	<b>€ 90.800,00</b>
<b>BZ-Zusage 2021 (Gesamtsumme Zw. 1 - 2):</b>	<b>€ 243.500,00</b>
	<b>€ 0,00</b>
<b>BZ - Zusage 2021 Gesamt (i.R. und a.R.)</b>	<b>€ 243.500,00</b>
<b>BZ - Zusagen 2019/2020 offen (noch nicht abberufen):</b>	
Straßenbaumaßnahmen 2019-2020	€ 22.600,00
Straßenbaumaßnahmen 2019-2020 KTP (a.R.)	€ 319.400,00

Ortskernentwicklungskonzept 3. Umsetzungsphase - Erneuerung Schiffsanlegestelle		€	27.800,00
Feuerwehrfahrzeug MAN TGE (nach Zweckänderung)		€	7.100,00
<b>Summe offene BZ-Anweisungen 2019/2020</b>		€	<b>376.900,00</b>
Ossiach, am 17. Mai 2021			

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

*Dieser Tagesordnungspunkt ist ohne Wortmeldungen ins Abstimmungsverfahren übergegangen.*

**Zu Punkt 17 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Mittelfristiger Investitionsplan 2021-2025**

Der Vorsitzende ersucht die Finanzverwalterin um Berichterstattung:

Diese erklärt, dass die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung den vom Gemeinderat Ossiach am 04.06.2020 beschlossenen mittelfristigen Investitionsplan für die Jahre 2020 – 2024 genehmigt hat.

Nun wurde dieses mittelfristige Planungsinstrument überarbeitet, auf den aktuellen Stand gebracht und enthält alle derzeit laufenden Projekte sowie die Aufteilung sämtlicher Bedarfszuweisungsmittel.

Der BZ - Grundrahmen 2021 wird entsprechend den coronabedingten BZ-Verlusten um 15% gegenüber dem BZ-Grundrahmen 2020 gekürzt. Der Gemeindefinanzausgleich in der Höhe von € 14.000,00 ist für das Jahr 2021 zugesichert.

Der mittelfristige Finanzrahmen für die Gemeinde Ossiach beträgt aufgrund des Erlasses des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 2020, Zahl 03-ALL-58/25-2020, für die Jahre 2021-2025 € 229.500,00.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Alle derzeit laufenden Projekte und die Aufteilung der Bedarfszuweisungsmittel sind nun im aktuellen mittelfristigen Investitionsplan enthalten, sodass dieses aktualisierte Planungsinstrument neuerlich beschlossen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung eingereicht werden kann.

*Der Vorsitzende und Bürgermeister verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.05.2021, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,  
der Gemeinderat möge beschließen:*

***Der vorliegende mittelfristige Investitionsplan für die Jahre 2021-2025 umfasst alle derzeit laufenden und zukünftig geplanten Projekte, wird beschlossen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung bei der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung eingereicht.***

**Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen** (Gegenstimme: GR<sup>in</sup> Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig, Bakk.)

*Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen zwei Wortmeldungen von Frau GR<sup>in</sup> Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig.*

Zu Punkt 18 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Erweiterung Finanzierungsplan Schiffsanlegestelle Ossiach

Der gewählte Berichterstatter führt aus:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 den Finanzierungsplan für die Erneuerung Schiffsanlegestelle – Steganlage mit einem Volumen von € 50.000,00 beschlossen. Da bei der Ausführung der Zimmermeisterarbeiten erst ersichtlich wurde, dass die Pilotierung mit der angebotenen Angebotssumme nicht eingehalten werden kann, ist es notwendig, den bestehenden Finanzierungsplan zu erweitern. Aufgrund des desolaten Zustandes einiger Piloten, war es erforderlich, mehr Piloten zu erneuern als ursprünglich geplant. Aufgrund der schriftlichen Mitteilung der Zimmerei Kofler & Kavalir GesmbH betragen diese Mehrkosten ca. 5.500,00. Ebenso werden in den Finanzierungsplan weitere Teilbereiche der Erneuerung der Schiffsanlegestelle aufgenommen. Da die Fundamente für die Steganlage und die Beschilderung sowie die dazugehörigen Baggerarbeiten (€ 7.500,00) und die Herstellung des Eingangsportales inkl. Beleuchtung und Montage (€ 9.600,00) direkt mit der Steganlage in Verbindung stehen, ist es sinnvoll, den Finanzierungsplan um diese Kosten zu erweitern. Die Gesamtkosten der Erweiterung dieses Projektes betragen € 22.600,00. Eine entsprechende Auflistung ist dem Sitzungsakt zu entnehmen.

Für die notwendige Fundamenterrichtung für Beschilderung sowie Auflager für die Steganlage inkl. Frostkoffer, damit verbundene Baggerarbeiten, die Herstellung des Eingangsportales zur Schiffsanlegestelle sowie die Gestaltung der Außenanlagen inkl. eines Lichtkonzeptes sollte ursprünglich ein eigener Finanzierungsplan ausgearbeitet werden. Da bei der Erstellung eines Lichtkonzeptes bzw. der Elektroinstallationen/Beleuchtung und der Gestaltung der Außenanlagen auch auf den gesamten Bereich im Ortszentrum (Harfe, Erlebnisspielplatz, Stift etc.) Bedacht zu nehmen ist, wäre es sinnvoll, die Beleuchtung bzw. das Lichtkonzept und die Gestaltung der Außenanlagen im Rahmen eines eigenen Projektes z.B. „Ortskernentwicklung – 4. Umsetzungsphase“, abzuzwickeln, was im Interesse der Gestaltung eines einheitlichen und harmonischen Ortsbildes durchaus sinnvoll erscheint.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Da die oben angeführten Tätigkeiten in direkter Verbindung mit der Steganlage stehen, wird empfohlen, den bestehenden Finanzierungsplan um die zusätzlichen Kosten für die Zimmermeisterarbeiten, die Kosten für die Errichtung der Fundamente, für die Herstellung des Eingangstores und die damit verbundenen Baggerarbeiten, zu erweitern. Die Projekterweiterung um die angeführten Maßnahmen schlägt sich mit einem Mehraufwand von € 22.600,00 zu Buche.

Für die Gestaltung der Außenanlagen der Schiffsanlegestelle und der Erstellung eines Lichtkonzeptes rund um die Harfe, des Erlebnisspielplatzes bis hin zum Stift und der Schiffsanlegestelle wird empfohlen, ein eigenes Projekt zu erstellen, um ein einheitliches und harmonisches Ortsbild zu gewährleisten.

*Der Vorsitzende und Bürgermeister verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.05.2021, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,  
der Gemeinderat möge beschließen:*

**Der erweiterte Finanzierungsplan für die Erneuerung der Schiffsanlegestelle erhält folgendes Aussehen und wird beschlossen:**

### **Finanzierungsplan Erneuerung Schiffsanlegestelle - Steganlage**

Erneuerung Steganlage - Schiffsanlegestelle	Ausgaben	Einnahmen
Erneuerung Steganlage	72.600,00	
Bedarfszuweisung 2020 (OKE 3. Umsetzungsphase)		27.800,00
Beitrag Ossiacher Infrastruktur GesmbH		34.800,00
Beitrag Nageler Schifffahrt & Restaurant GmbH & Co KG		10.000,00
<b>Summe Ausgaben/Einnahmen</b>	<b>72.600,00</b>	<b>72.600,00</b>

**Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen**, (Gegenstimme: GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble).

Zu diesem Tagesordnungspunkt spricht Frau GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble, worauf der Amtsleiter mit ausführlichen erläuternden Feststellungen antwortet.

### Zu Punkt 19 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz) Kassenprüfungsbericht vom 07.05.2021

Der gewählte Berichterstatter und Obmann führt aus:

Bei der am 07.05.2021 stattgefundenen Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses war bei den einzelnen Tagesordnungspunkten die Schriftführerin und gleichzeitig Finanzverwalterin als Auskunftsperson sowie bei Punkt 4 auch die Kassenverwalterin anwesend. Dies ist in der Sitzungsniederschrift entsprechend festgehalten.

Er skizziert in geraffter Form den Ablauf dieser Sitzung, bei der Herr GR Bruno Pedretschner zum Obmann-Stellvertreter des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses gewählt wurde.

Weiters erfolgte eine ausführliche Einführung in die Tätigkeit des Kontrollausschusses an Hand eines Skriptums der Kärntner Verwaltungsakademie und wies ausdrücklich darauf hin, dass die Mitglieder des Kontrollausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Auch die Prüfung des Tagesabschlusses mit einer stichprobenweisen Belegskontrolle sowie die Festlegung des Prüfungsplanes für das Jahr 2021, welcher allerdings bei Bedarf jederzeit abgeändert oder erweitert werden kann, stand auf dem Programm dieser Sitzung.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Diese Sitzung umfasste – wie vom Obmann ausführlich berichtet - neben den allgemeinen Tagesordnungspunkten 1 „Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit“ und 6 „Wahl BerichterstatterIn“ noch die Themen „Wahl Obmann Stellvertreter“ als TOP 2, „Einführung in die Tätigkeiten des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses“ als TOP 3, „Tagesabschluss und stichprobenweise Belegprüfung Gemeindebuchhaltung (11.03.2021-07.05.2021)“ als TOP 4 und „Prüfplan 2021“ als TOP 5.

Der Vorsitzende dankt dem Obmann recht herzlich für die umfassende Berichterstattung und bringt dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.05.2021 näher, der folgendes Aussehen hat und ohne weitere und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

**Der vorliegende Kassenprüfungsbericht über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ossiach durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss vom 07. Mai 2021, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

*Dieser Tagesordnungspunkt ist in Anbetracht der umfangreichen Berichterstattung **ohne Diskussion** ins Abstimmungsverfahren übergangen.*

Frau GR<sup>in</sup> Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig, Bakk. hat namens der SPÖ-Fraktion nach Beendigung des Tagesordnungspunktes 19 dem Vorsitzenden und Bürgermeister einen schriftlicher Antrag nach § 41 K-AGO überreicht.

Dazu stellt der Bürgermeister fest, dass es sich um einen selbständigen Antrag nach § 41 Abs. 3 K-AGO handelt, welcher nach Abs. 4 leg.cit. vom Vorsitzenden vor dem Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 36 Abs. 1 und 3) zu behandeln sind, zu verlesen und dem Gemeindevorstand oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen ist.

Nachdem es bei der heutigen Sitzung keine nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte abzuarbeiten sind, wird der gegenständliche Antrag am Ende der Sitzung behandelt.

**Zu Punkt 20 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Tourismusangelegenheiten**

*Der Bürgermeister und Vorsitzende ersucht den Geschäftsführer des Geschäftsfeldes Tourismus um Berichterstattung:*

Herr Augustin führt eingangs, dass am 19. Mai 2021 mit dem Ende des Lockddowns für den Bereich Beherbergung und Gastronomie nun zwar die Voraussetzungen für einen Tourismusstart geschaffen wurden, allerdings kommen mit den Corona-Schutzmaßnahmen auch große Herausforderungen auf die Ossiacher Betriebe zu.

In weiterer Folge berichtet er in geraffter Form über die aktuellen Angelegenheiten des Tourismus und streift die Bereiche „Projekt Mountainbike“, touristische Aktivitäten im Bereich des Naherholungsgebietes „Bleistätter Moor“, Instandhaltungsarbeiten beim Schluchtweg sowie von Brücken im Bereich des Wanderweges 2, Bepflanzung Blumenanlagen 2021, „Projekt Schiffsanlegestelle neu“, geplante Veranstaltungen im Jahr 2021 und Weiterverfolgung des „Projektes Omega 44“.

Der Bürgermeister dankt dem Tourismusgeschäftsführer recht herzlich für seine umfassenden Ausführungen und setzt nun seinerseits mit der Berichterstattung auf der Grundlage des Sitzungsvortrages vom 05.05.2021 fort.

Die Vereinbarung zur Erfüllung und Teilung von touristischen Aufgaben in der Gemeinde Ossiach in Anlehnung an das Kärntner Tourismusgesetzes, in der derzeit geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ossiach und der Ossiacher Infrastruktur GesmbH, wurde in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 13. April 2016 beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 7 dieser Vereinbarung, in Verbindung mit § 26 Abs. 10 K-AGO, hören die Ausschüsse mit der Beendigung der Amtsperiode des Gemeinderates zu bestehen auf. Eine Neubesetzung des Tourismusbeirates wie im § 3 Abs. 1-4 dieser Vereinbarung festgehalten, ist nun erforderlich.

§ 3 Abs. 1-4: „Den Tourismusbeirat bilden sechs Beiratsmitglieder, die vorzugsweise der Abgabengruppe A gemäß der Anlage zum Kärntner Tourismusabgabegesetz (K-TAG), LGBl. Nr. 59/1994, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 43/2017 angehören sollten.“

„Die sechs Beiratsmitglieder des Tourismusbeirates sind auf Vorschlag der im Gemeinderat vertretenen Parteien als gemeinsamer Antrag – Wahlvorschlag zur Besetzung des Tourismusbeirates – im Gemeinderat einzubringen und von diesem zu bestätigen.“

„Sollte über eine gemeinsame Antragstellung kein Konsens unter den Fraktionen hergestellt werden können, erfolgt die Besetzung des Tourismusbeirates gemäß Wahlvorschlagsrecht nach den Bestimmungen des Verhältniswahlrechts.“

„Nach Bestätigung des Wahlvorschlages durch den Gemeinderat haben die Mitglieder des Tourismusbeirates in ihrer darauffolgenden konstituierenden Sitzung einen Obmann oder eine Obfrau und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus ihrer Mitte zu wählen.“

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Aufgrund der rechtskräftigen und aufrechten Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ossiach und der Ossiacher Infrastruktur GesmbH hört gemäß § 3 Abs. 7 iVm § 26 K-AGO auch der Tourismusbeirat mit der Beendigung der Amtsperiode des Gemeinderates zu bestehen auf und ist somit neu zu wählen.

*Der Vorsitzende und Bürgermeister verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.05.2021, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,  
der Gemeinderat möge beschließen:*

**Gemäß § 7 Abs. 3 der Vereinbarung zur Erfüllung und Teilung von touristischen Aufgaben in der Gemeinde in Anlehnung an das Kärntner Tourismusgesetz in der derzeit geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ossiach und der Ossiacher Infrastruktur GesmbH, ist der Wahlvorschlag zur Besetzung des Tourismusbeirates im Gemeinderat Ossiach in der nächsten Sitzung einzubringen und von diesem bestätigen zu lassen.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

*Der Bericht des Tourismusgeschäftsführers führt zu einer umfassenden Diskussion, an der neben dem Bürgermeister noch Frau GR<sup>in</sup> Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig, Bakk., Frau GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble sowie die Gemeinderäte Bruno Pedretschner und Engelbert Matschnig zum Teil mit 2 Wortmeldungen, teilnehmen.*

*Da im Rahmen dieser Wechselrede auch das „Mountainbikeprojekt“ immer wieder thematisiert wird, schlägt Herr Bürgermeister Gernot Prinz vor, den unter den Zuhörern weilenden zuständigen Experten für die Projektentwicklung Rad in der Region Villach Tourismus Gmbh – Herrn Andreas Holzer – um ein kurzes Statetment zu ersuchen.*

*Diesem Vorschlag stimmt der Gemeinderat einstimmig zu. Daraufhin skizziert Herr Holzer einerseits die rechtlichen Rahmenbedingungen und berichtet andererseits kurz über den allgemeinen Entwicklungsstand dieses Projektes.*

*Der Vorsitzende dankt Herrn Holzer herzlich für seine interessanten Ausführungen.*

**Eine Wortmeldung zum Thema Neubesetzung Tourismusbeirat Ossiach erfolgt von Frau GR<sup>in</sup> Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig, Bakk..**

Damit ist die Tagesordnung abgearbeitet und der Vorsitzende verliest den vorliegenden Antrag der SPÖ-Fraktion, der auf Seite 31 dieses Sitzungsprotokollels abgedruckt ist.

Abschließend dankt der Bürgermeister allen Zuhörerinnen und Zuhörern für ihr geduldiges Ausharren, allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten für die überaus konstruktive und rege Mitarbeit und schließt die 2. Sitzung der neuen Gemeinderatsperiode um 21 Uhr 52 mit dem Wunsch, dass es bald wieder möglich sein sollte, die gute Tradition, wonach sich der Gemeinderat nach Sitzungsende zu einem gemeinsamen Umtrunk in einem Ossiacher Gastronomiebetrieb einfindet, aufleben zu lassen.

3231 herr. 01/06/2021



Empfangen am: 15 Uhr  
am 17.5.21  
übergeben an Bgm. Pritsch



An den Gemeinderat  
der Gemeinde Ossiach  
Ossiach 8  
9570 Ossiach

Ossiach, 17. Mai 2021

### Antrag an den Gemeinderat gemäß § 41 K-AGO

**Betrifft:** Änderung und Anpassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Ossiach  
Eingebracht von der SPÖ-Fraktion der Gemeinde Ossiach

**Der Gemeinderat wolle beschließen:**  
Die Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Ossiach in Abstimmung zur K-AGO.

**Begründung:**  
Die derzeit gültige Geschäftsordnung der Gemeinde Ossiach ist aus dem Jahr 2001. Aufgrund der Tatsache, dass sich die K-AGO seit diesem Zeitpunkt mehrmals geändert wurde, ist eine Anpassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Ossiach notwendig.

Folgende Vorschläge zur Änderung bringen die Gemeinderäte der SPÖ Ossiach ein:

- § 2 Abs. 1 Diesen Punkt gibt es in der aktuellen Vorlage des Gemeindebundes nicht mehr. Daher zu entfernen.
- § 2 Abs. 2 Änderung auf zumindest 10 Minuten.
- § 4 Sechs GR für eine Unterbrechung sind auch in der Relation zu der Größe des Gemeinderates sehr viel. Eine Anpassung auf 4 Gemeinderäte ist zielführend.
- § 5 Abs. 3 Änderung auf 10 Minuten.
- § 6 Abs. 3 Die Vornahme einer Gegenprobe ist unzulässig. Daher zu entfernen.
- § 7 Abs. 1 Das Erfordernis einer Auseinandersetzung mit den finanziellen Auswirkungen eines selbstständigen Antrages ist nicht mehr zeitgemäß und ist auch in der Vorlage des Gemeindebundes nicht mehr vorgesehen. Daher zu entfernen.
- § 10 Mittlerweile ist auch in der AGO klar geregelt, dass der Amtsleiter an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen hat, daher anzupassen.

Robert Puschi  
Gemeinderat (SPÖ Ossiach)

Ing. Sandra Grutschnig Bakk  
Gemeinderätin (SPÖ Ossiach)

Schriftführer:

AL Bernhard Weger

Tamara Traar

Protokollprüfer:

GR<sup>in</sup> Marina Trodt

GR Bruno Pedretsch

Vorsitzender:

Bgm. Gernot Pritsch

